

## Synopsis

**Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV)**

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: **894b**  
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022   |
|---|---|
|   | <b>Verordnung<br/>zum Gesetz über soziale Einrichtungen<br/>(SEV)</b>   |
|   | <i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,<br/>auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,<br/>beschliesst:</i>    |
|   | <b>I.</b>   |
|   | Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) vom 7. Januar 2020 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert: |
| <p><b>§ 11</b><br/>Dienststelle Soziales und Gesellschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft</p> <p>a. ist die Geschäftsstelle der Kommission für soziale Einrichtungen und bereitet deren Geschäfte vor,</p> <p>b. ist die kantonale Verbindungsstelle gemäss Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002/14. September 2007<sup>1</sup> und der Strafgesetzgebung des Bundes,</p> |   |

<sup>1</sup> SRL Nr. [896](#)

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022</b> |
|--|--|
| <p>c. meldet gestützt auf Artikel 31 IVSE soziale Einrichtungen, die sie dieser zu unterstellen beabsichtigt (IVSE-Unterstellung),</p> <p>d. erteilt Kostenübernahmegarantien für Aufenthalte betreuungsbedürftiger Personen in ausserkantonalen sozialen Einrichtungen, prüft und begleicht die Rechnungen und fordert die geschuldeten Beiträge ein,</p> <p>e. ist die zuständige kantonale Stelle für die Erteilung von Kostenübernahmegarantien im Zusammenhang mit dem Eintritt und bei der Einweisung von betreuungsbedürftigen Personen in anerkannte soziale Einrichtungen,</p> <p>f. ist die zuständige kantonale Stelle für die Erteilung von Kostengutsprachen für ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen,</p> <p>g. prüft, ob die anerkannte soziale Einrichtung zu einer Aufnahme zu verpflichten ist, wenn keine Einigung mit der betreuungsbedürftigen Person erzielt werden kann,</p> <p>h. ist die zuständige kantonale Stelle für den Erlass einer Verfügung bei Streitigkeiten über den Bestand von Beitragsforderungen sowie die Höhe, die Bevorschussung und die Zahlung von Beiträgen gemäss den §§ 28 und 31–33 des Gesetzes,</p> <p>i. ist die zuständige kantonale Stelle für die Verfügung der sofortigen Schliessung einer anerkannten sozialen Einrichtung, wenn für die betreuten Personen eine ernsthafte Gefahr besteht,</p> <p>j. führt das Sekretariat der Schlichtungsstelle,</p> <p>k. übt die Aufsicht über die anerkannten sozialen Einrichtungen nach § 17 des Gesetzes aus,</p> <p>l. kann eine Liste geplanter Platzierungen führen,</p> <p>m. ist für die Durchführung der Erhebung und Auswertung der Kennzahlen gemäss § 14 verantwortlich,</p> |  |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022   |
|--|---|
| <p>n. erlässt Weisungen zur Kostenregelung, zur Kostenbeteiligung, zur Betriebsrechnung und zur Buchführung gemäss dieser Verordnung und überprüft deren Einhaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der Dienststelle Soziales und Gesellschaft werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.</p> | <p>n. erlässt Weisungen zur Kostenregelung, zur Kostenbeteiligung, zur Betriebsrechnung und zur Buchführung gemäss dieser Verordnung und überprüft deren Einhaltung.</p> <p>o. führt eine Liste der Angebote gemäss §§ 5 und 6 sowie der zugelassenen Beratungsstellen gemäss § 13 und regelt die Abrechnungsmodalitäten gemäss § 13 Absatz 2.</p>  |
| <p><b>§ 13</b><br/>Abklärungs- und Beratungsstelle</p> <p><sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement bezeichnet die Abklärungs- und Beratungsstelle gemäss § 21a des Gesetzes. Es hört die anerkannten sozialen Einrichtungen und die Fachstellen der Behindertenhilfe in geeigneter Weise an.</p>  | <p><b>§ 13</b><br/>Abklärungs- und Beratungsstelle <u>Beratungsstellen</u></p> <p><sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement bezeichnet die <u>Abklärungs- eine unabhängige Abklärungsstelle und Beratungsstelle die zugelassenen Beratungsstellen</u> gemäss § 21a des Gesetzes. Es hört <u>die Kommission für soziale Einrichtungen</u>, die anerkannten sozialen Einrichtungen und die Fachstellen der Behindertenhilfe in geeigneter Weise an.</p> <p><sup>2</sup> Die unabhängige Abklärungsstelle nimmt die Gesuche um Kostengutsprache für ambulante Leistungen entgegen, prüft die Indikation der beantragten Leistungen sowie die Subsidiarität und gibt eine Empfehlung zuhanden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft ab. Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die unabhängige Abklärungsstelle regeln die Leistungserbringung und Leistungsabgeltung in einer Leistungsvereinbarung.</p> <p><sup>3</sup> Die zugelassenen Beratungsstellen beraten und begleiten die erwachsenen Personen mit Behinderung bei der Findung bedarfsgerechter ambulanter Leistungen nach den §§ 5 und 6 und unterstützen sie im Gesuchsverfahren. Hierfür werden sie mit einer Pauschale von 1200 Franken pro beratene Person entschädigt, wenn diese spezifische Beratung mindestens 120 Minuten gedauert hat und die beratende Person bereits zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern hatte. Eine erneute Pauschale für die gleiche Person kann frühestens 3 Jahre nach der letzten Zahlung geltend gemacht werden.</p> |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022   |
|--|---|
|  | <p><sup>4</sup> Die Kosten der Abklärungsstelle und die Pauschalvergütungen an die Beratungsstellen werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.</p>   |
| <p><b>§ 24</b><br/>Kostengutsprache</p> <p><sup>1</sup> Die betreuungsbedürftige Person füllt das Anmeldeformular für den Bezug ambulanter Leistungen aus. Für den Bezug ambulanter Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen hat die betreuungsbedürftige Person ihren Unterstützungsbedarf mit einem Bedarfsermittlungsinstrument der Abklärungs- und Beratungsstelle zu ermitteln und es bei dieser einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abklärungs- und Beratungsstelle überprüft den ermittelten Bedarf und nimmt gegebenenfalls eine Differenzbereinigung mit der betreuungsbedürftigen Person vor.</p> <p><sup>3</sup> Gestützt auf den ermittelten Bedarf reicht die betreuungsbedürftige Person das Gesuch um Kostengutsprache bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft nach deren Vorgaben ein.</p> <p><sup>4</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch um Kostengutsprache. Kostengutsprachen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Sie können unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist aufgehoben werden.</p> | <p><sup>1</sup> Die betreuungsbedürftige Person füllt das Anmeldeformular für den Bezug ambulanter Leistungen aus. Für den Bezug ambulanter Leistungen für erwachsene <u>Erwachsene</u> Personen mit Behinderungen hat die betreuungsbedürftige Person <u>ihren Anspruch auf Finanzierung ambulanter Leistungen erheben, haben mit einem Formular um Kostengutsprache zu ersuchen. Ihren Unterstützungsbedarf haben sie mit einem Bedarfsermittlungsinstrument der Abklärungs- und Beratungsstelle zu ermittelndeklarieren und es dieses zusammen mit dem Gesuch sowie den erforderlichen Unterlagen bei dieser der Abklärungsstelle einzureichen.</u></p> <p><sup>2</sup> Die <del>Abklärungs- und Beratungsstelle</del> <u>Abklärungsstelle</u> überprüft <u>die formellen Voraussetzungen für den ermittelten Leistungsbezug sowie den geltend gemachten</u> Bedarf und nimmt gegebenenfalls eine Differenzbereinigung mit der betreuungsbedürftigen Person vor. <u>Sie ermittelt den behinderungsbedingt notwendigen, angemessenen und nicht gedeckten Bedarf an Fach- und Assistenzleistungen.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Gestützt auf den ermittelten Bedarf reicht die betreuungsbedürftige Person</del> <u>Sie leitet</u> das Gesuch um Kostengutsprache bei der <u>mit einem Kurzbericht an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft nach deren Vorgaben ein weiter.</u></p> <p><sup>4</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch um Kostengutsprache. Kostengutsprachen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Sie können unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist aufgehoben <u>und veränderten Verhältnissen angepasst</u> werden.</p> <p><sup>5</sup> Beiträge für ambulante Leistungen, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, gewährt werden und für die rückwirkend Leistungen erbracht werden, sind zurückzuerstatten. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen zugunsten der Rechnung über die sozialen Einrichtungen verlangen.</p> |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022   |
|---|---|
|   | <p><sup>6</sup> Die betreuungsbedürftige Person hat unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten.</p>  |
| <p><b>§ 26</b><br/>Weitere Aufgaben der Abklärungs- und Beratungsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Abklärungs- und Beratungsstelle ist Kontaktstelle für Fragen zu ambulanten und stationären Leistungen für betreuungsbedürftige Personen, für deren gesetzliche Vertretung, für soziale Einrichtungen, Behindertenorganisationen und weitere Fachpersonen.</p>   | <p><b>§ 26 aufgehoben</b></p>   |
| <p><b>§ 28</b><br/>Beitragsgrenze für ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen</p> <p><sup>1</sup> Als vergleichbarer Aufenthalt in einer anerkannten sozialen Einrichtung zur Ermittlung der Beitragsgrenze für ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gelten die stationären Leistungen, welche die betreffende Person anstelle einer ambulanten Lösung benötigen würde. Massgebend sind die Vollkosten entsprechend der Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs nach Abzug der Kostenbeteiligung.</p> | <p><sup>1</sup> Als vergleichbarer Aufenthalt in einer anerkannten sozialen Einrichtung zur Ermittlung der Beitragsgrenze für ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gelten die stationären Leistungen, welche die betreffende Person anstelle einer ambulanten Lösung benötigen würde. Massgebend sind <u>die Vollkosten entsprechend durchschnittliche Vollkostenpauschale für stationäre Leistungen der Einstufung des entsprechenden individuellen Betreuungsbedarfs Betreuungsbedarfsstufe</u> nach Abzug <u>dereiner</u> Kostenbeteiligung.</p> <p><sup>2</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft erlässt Weisungen zur Bestimmung der individuellen Betreuungsbedarfsstufe, zur Ermittlung der durchschnittlichen Vollkostenpauschale sowie zur Höhe der abzuziehenden Kostenbeteiligung.</p> |
| <p><b>§ 29</b><br/>Kantonale Assistenzleistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kostengutsprachen sind auf maximal 35 Franken Entschädigung pro Person und Stunde begrenzt. Pro Monat darf die Abgeltung für ambulante Fach- und Assistenzleistungen insgesamt die Vollkostenpauschale eines vergleichbaren stationären Aufenthalts in einer anerkannten sozialen Einrichtung im Kanton Luzern nach Anrechnung der Kostenbeteiligung nicht überschreiten.</p>  | <p><b>§ 29</b><br/>Kantonale Assistenzleistungen <u>Tarife und Wohnsitzerfordernis</u></p> <p><sup>1</sup> Die Kostengutsprachen sind <u>für kantonale Assistenzleistungen</u> auf maximal 35 Franken Entschädigung pro Person und Stunde begrenzt. <u>Ambulante Fachleistungen werden maximal im Umfang der Vollkosten für eine Dienstleistungsstunde von Sozialpädagoginnen und -pädagogen beziehungsweise von Arbeitsagoginnen und -agogen entschädigt.</u> Pro Monat darf die Abgeltung für ambulante Fach- und Assistenzleistungen insgesamt die <u>Vollkostenpauschale eines vergleichbaren stationären Aufenthalts in einer anerkannten sozialen Einrichtung im Kanton Luzern nach Anrechnung der Kostenbeteiligung Beitragsgrenze gemäss § 28</u> nicht überschreiten.</p>  |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022   |
|---|---|
| <p><sup>2</sup> Für kantonale Assistenzleistungen können frühestens zwei Jahren nach Wohnsitznahme der anspruchsberechtigten Person im Kanton Luzern Kostengutsprachen erteilt werden.</p>  |   |
| <p><b>§ 30</b><br/>Kostenbeteiligungsordnung</p> <p><sup>1</sup> Jede anerkannte soziale Einrichtung erlässt eine Kostenbeteiligungsordnung, die insbesondere die Höhe der Kostenbeteiligung bei Spital- und Ferienaufenthalten bis maximal 90 Tage regelt. Im Weiteren sind darin die Grundsätze für die Ermässigung der Kostenbeteiligung gemäss § 37 zu regeln.</p> <p><sup>2</sup> Die Kostenbeteiligungsordnung bedarf der Genehmigung durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.</p> <p><sup>3</sup> Die Kostenbeteiligungsordnungen gelten für betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern. Für betreuungsbedürftige Personen aus anderen Kantonen ist die IVSE massgebend.</p> | <p><sup>1</sup> Jede anerkannte soziale Einrichtung erlässt eine Kostenbeteiligungsordnung, die insbesondere die <u>Angaben zur Höhe der Kostenbeteiligung, zu allfälligen Ermässigungen bei Spital-Abwesenheiten und Ferienaufenthalten bis maximal 90 Tage regelt. Im Weiteren sind darin die Grundsätze für die Ermässigung der Kostenbeteiligung gemäss § 37 zu regeln</u>den individuellen Nebenkosten enthält.</p> <p><sup>2</sup> <u>Die Erlass und wesentliche Änderungen der Kostenbeteiligungsordnung bedarf bedürfen</u> der Genehmigung durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.</p> |
| <p><b>§ 35</b><br/>Kostenbeteiligung</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen in anerkannten sozialen Einrichtungen mit stationärem Wohnangebot beträgt pro Person und Monat 4500 Franken. Bei einer Person mit einer Entschädigung für Hilflosigkeit wird die Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung<sup>1</sup>, gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>2</sup> oder gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung<sup>3</sup> hinzugezählt.</p>   | <p><sup>1bis</sup> Die Höhe der Kostenbeteiligung bei einem Aufenthalt in einer ausserkantonalen Einrichtung mit stationärem Wohnangebot entspricht für Personen mit einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen der maximal anrechenbaren Tagestaxe gemäss § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30. November 2007<sup>4</sup>.</p>  |

<sup>1</sup> SR [831.20](#)

<sup>2</sup> SR [831.10](#)

<sup>3</sup> SR [832.20](#)

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022  |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung wird im Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt (maximal 30 Tage).</p> <p><sup>3</sup> Personen, die ausserhalb eines stationären Angebots wohnen und eine Tagesstruktur ohne Lohn besuchen, in welcher sie über Mittag Betreuung und Verpflegung benötigen, haben eine Kostenbeteiligung für das Mittagessen von 10 Franken pro Tag und für die Betreuung von 35 Franken pro Tag zu übernehmen. Das Gleiche gilt für Personen in einer Tagesstruktur mit Lohn, wenn sie einen hohen Betreuungsbedarf über Mittag aufweisen und weniger als 200 Franken pro Monat verdienen.</p>   | <p><sup>1ter</sup> Die Kostenbeteiligung nach den Absätzen 1 und 1bis darf höchstens der Vollkostenpauschale der bezogenen Leistungen entsprechen.</p> |
| <p><b>§ 50</b><br/>Anerkennungsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Anerkennung wird erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. aufgrund des geltenden Planungsberichtes ein Bedarf für das Angebot der sozialen Einrichtung besteht,</li><li>b. die Aufsicht gemäss den Vorschriften des Bundes oder des Kantons sichergestellt ist,</li><li>c. die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung der betreuungsbedürftigen Personen und eine ihnen angemessene Betreuung gewährleistet sind sowie für eine ausgewogene Ernährung und die ärztliche Versorgung gesorgt ist,</li><li>d. die Sicherheit und der Schutz der betreuungsbedürftigen Personen gewährleistet sind,</li><li>e. die Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmungsrechte der erwachsenen Personen gefördert werden beziehungsweise gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche bei allen Entscheiden, die einen wesentlichen Einfluss auf ihr Leben haben, ihrem Alter entsprechend beteiligt werden,</li></ul> |  |

<sup>4</sup> SRL Nr. [881a](#)

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022   |
|--|---|
| <p>f. das Betreuungsverhältnis in schriftlichen Verträgen geregelt wird, aus denen ersichtlich ist, welche Leistungen die soziale Einrichtung erbringt,</p> <p>g. eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage vorgewiesen werden kann,</p> <p>h. die bevorzugte Aufnahme von Personen aus dem Kanton Luzern gewährleistet wird,</p> <p>i. die soziale Einrichtung über eine Haftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit den Leistungen verbunden sind, verfügt,</p> <p>j. die Leitung und die Mitarbeitenden über die für die Erbringung der Leistungen nötigen fachlichen Kompetenzen verfügen und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Personen genügt,</p> <p>k. die Gebäude und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere jenen des behindertengerechten Bauens und des Brandschutzes,</p> <p>l. die soziale Einrichtung über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität verfügt.</p> | <p>f. das Betreuungsverhältnis in schriftlichen Verträgen geregelt wird, aus denen ersichtlich ist, welche Leistungen die soziale Einrichtung erbringt <u>und für welche Kosten die betreuungsbedürftige Person beziehungsweise die Leistungspflichtigen nach § 31 des Gesetzes aufzukommen hat,</u></p> <p>j. die Leitung und die Mitarbeitenden über die für die Erbringung der Leistungen nötigen fachlichen Kompetenzen verfügen <u>sowie vertrauenswürdig sind</u> und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Personen genügt,</p> <p>l. die soziale Einrichtung über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität verfügt<sub>2</sub>.</p> <p>m. die private Trägerschaft im Handelsregister eingetragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 gelten für soziale Einrichtungen, die ausschliesslich ambulante Leistungen erbringen, sinngemäss.</p> |
| <p><b>§ 56</b><br/>Meldung von Mutationen</p> <p><sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen sind zu folgenden Meldungen an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft verpflichtet:</p> <p>a. Austritte sowie Übertritte innerhalb derselben Einrichtung innert Monatsfrist,</p> <p>b. Zahl der anerkannten Plätze, die nicht belegt sind,</p>  |   |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022  |
|--|--|
| c. Änderungen des Wohnsitzes der betreuungsbedürftigen Personen,<br><br>d. Änderungen des Wohnsitzes der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge,<br><br>e. Änderungen bei den Massnahmen für die betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,<br><br>f. Änderungen der Beistandschaftspersonen. | c. Änderungen des Wohnsitzes <u>oder des Wohnortes</u> der betreuungsbedürftigen Personen,<br><br>d. Änderungen des Wohnsitzes <u>oder des Wohnortes</u> der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge,<br><br><sup>2</sup> Von dieser Meldepflicht ausgenommen sind Anbieter ambulanter Fachleistungen gemäss § 2 Absatz 5a des Gesetzes.<br><br><sup>3</sup> Betreuungsbedürftige Personen, die ambulante Fach- und Assistenzleistungen beziehen, sind zur Meldung von anspruchrelevanten Änderungen in ihren persönlichen, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnissen verpflichtet. |
|  | <b>II.</b>   |
|  | <i>Keine Fremdänderungen.</i>  |
|  | <b>III.</b>  |
|  | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>   |
|  | <b>IV.</b>   |
|  | Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.   |
|  | Luzern,<br><br>Im Namen des Regierungsrates<br>Der Präsident:<br>Der Staatsschreiber:  |